

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



25. Jahrgang

18. Januar 2019

Nr. 1

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zentrale Ordnungen

Satzung für die Evaluation von Juniorprofessorinnen und –professoren sowie Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 11.12.2018 1

Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Land Brandenburg“ (ESiSt) vom 05.12.2018 13

Bekanntmachungen

Beschluss der Präsidentin zur Aufhebung der Studiengänge Master of Business Administration, Public Policy, Governance and Human Rights, Kulturwissenschaften und komplementäre Medizin, Anwaltliche Tätigkeit und Business Informatics vom 15.11.2018 21

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, ambek@europa-uni.de

Aufgrund von § 40 Abs. 5 Satz 5, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2) in Verbindung mit § 16 S. 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 58) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung¹:

**Satzung für die Evaluation von
Juniorprofessorinnen und
-professoren sowie Tenure-
Track-Professorinnen und
-Professoren der Europa-
Universität Viadrina Frankfurt
(Oder)**

Vom 11.12.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Übergeordnete Regelungen

§ 1 Geltungsbereich dieser Satzung und Begriffsbestimmungen

§ 2 Tenure-Beirat

§ 3 Abschluss einer Zielvereinbarung als Grundlage für die Bewährungsevaluation und die Tenure-Evaluation

§ 4 Mentorat

§ 5 Selbstbericht für Bewährungs- und Tenure-Evaluation

§ 6 Externe Gutachten

III. Bewährungsevaluation

§ 7 Zuständigkeit und Durchführung

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Bewährungsevaluationskommission

§ 9 Bewährungsevaluationsempfehlung

§ 10 Entscheidung über die Bewährung und Beschluss über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

IV. Tenureevaluation

§ 11 Zuständigkeit und Durchführung

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben der Tenure-Kommission

§ 13 Tenure-Empfehlung

§ 14 Fristen

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

¹ Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat diese Satzung mit Schreiben vom 10.01.2019 genehmigt.

Präambel

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) will herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern attraktive Arbeits- und Karriereperspektiven bieten und sie langfristig an die Universität binden. Sie sollen ein wissenschaftliches Umfeld vorfinden, an dessen Gestaltung sie aktiv teilnehmen können und das es ihnen ermöglicht, frühzeitig an nationaler wie internationaler Spitzenforschung mitzuwirken. Zugleich will die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) das Erstberufungsalter senken, die frühe Selbstständigkeit und Selbstverantwortung des wissenschaftlichen Nachwuchses stärken und die Planbarkeit und Transparenz wissenschaftlicher Karrierewege verbessern. Die nachfolgende Satzung dient der Verwirklichung insbesondere dieser Ziele.

Übergeordnete Regelungen

§ 1

Geltungsbereich dieser Satzung und Begriffsbestimmungen

(1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für W1-Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 45 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 S. 7 BbgHG („Tenure-Track-Professuren“) unabhängig davon, ob für das Anstellungsverhältnis Beamtenrecht zugrunde gelegt oder ein Arbeitsvertrag begründet wird.

(2) Tenure-Track bezeichnet die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine unbefristete Lebenszeitprofessur nach positiver Tenure-Evaluation ohne erneute Ausschreibung oder erneutes Auswahlverfahren.

(3) Das Tenure-Track-Verfahren besteht aus zwei Phasen. Die erste Phase schließt mit der Bewährungsfeststellung gemäß § 46 Abs 2 BbgHG („Bewährungsevaluation“) ab. Das Ergebnis der Bewährungsfeststellung dient als Grundlage

für die Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur. Die Bewährungsfeststellung erfolgt im dritten oder vierten Jahr der Professur, die Festlegung des Zeitpunkts erfolgt im Rahmen der Zielvereinbarung. Die zweite Phase wird durch die Tenure-Evaluation im Laufe des sechsten Jahres der Professur abgeschlossen. Sie entspricht einem Berufungsverfahren ohne Ausschreibung und entscheidet über die dauerhafte Übernahme der Professur.

§ 2

Tenure-Beirat

(1) An der Europa-Universität Viadrina wird ein Tenure-Beirat gebildet, dessen Aufgabe es ist, universitätsweit einheitliche und transparente Verfahrensweisen, gleichwertige Leitungsanforderungen und höchste Qualitätsstandards in den Tenure-Track-Verfahren zu gewährleisten. Der Tenure-Beirat besteht aus fünf in Forschung und Lehre besonders profilierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, von denen mindestens zwei nicht Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sein dürfen (externe Mitglieder). Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Mitglieder. Der Tenure-Beirat bestimmt ein externes Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, erneute Bestellung ist möglich.

(2) Der Tenure-Beirat spricht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten allgemeine Empfehlungen zu Ausschreibungstexten, Zielvereinbarungen und Berufungszusagen aus und unterbreitet Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Tenure-Track-Verfahrens.

(3) Jeder Berufungskommission für eine Juniorprofessur mit Tenure-Track gehört ein Mitglied des Tenure-Beirats als beratendes Mitglied an. Der Beirat setzt für jede Tenure-Evaluation eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter aus seiner Mitte ein, die oder der die Tenure-Evaluation begleitet. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter nimmt der

Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber zu dem Verfahren Stellung.

(4) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Er tagt mindestens einmal im Semester. Der Beirat kann im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.

§ 3

Abschluss einer Zielvereinbarung als Grundlage für die Bewährungs-evaluation und die Tenure-Evaluation

(1) Die Zielvereinbarung zur Festlegung der Voraussetzungen und Kriterien für die Bewährungsevaluation sowie die Tenure-Evaluation wird im Rahmen der Berufungsverhandlungen auf die Juniorprofessur geschlossen und orientiert sich maßgeblich an der Ausschreibung.

(2) Die Berufungskommission für die Besetzung einer Juniorprofessur mit Tenure-Track erarbeitet einen Vorschlag für die Zielvereinbarung, indem sie aus dem universitätsweiten Katalog gemäß Anlage 1 eine fachlich begründete Auswahl für die Bereiche Forschung, Lehre, Transfer und Selbstverwaltung trifft. Über diesen Entwurf beschließt der Fakultätsrat zusammen mit dem Vorschlag für die Berufungsliste.

(3) Die Gewichtung der Anforderungen erfolgt im Rahmen der Berufungsverhandlungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Fachspezifische Besonderheiten sowie die individuelle Ausgangslage der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind angemessen zu berücksichtigen. Die Zielvereinbarung wird zusammen mit der Berufsvereinbarung unterzeichnet.

(4) Nach erfolgreicher Bewährungsevaluation kann die Zielvereinbarung aufgrund der dabei gewonnen Erkenntnisse angepasst werden.

(5) Die Zielvereinbarung kann während der Laufzeit auf Antrag der Juniorprofes-

sorin oder des Juniorprofessors angepasst werden, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen verändern, insbesondere bei längerer oder chronischer Erkrankung oder zur Berücksichtigung von Mutterschutz- und Elternzeiten.

(6) Vor Änderungen einer Zielvereinbarung hat die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4

Mentorat

Der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor werden bis zu zwei fachnahe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Mentorin oder Mentor an die Seite gestellt. Im weiteren Verlauf der Juniorprofessur soll die Mentorin oder der Mentor die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor in Hinblick auf die Erfüllung der in den Zielvereinbarungen geforderten Leistungen beraten. Die Mentorin oder der Mentor darf weder als Gutachterin oder als Gutachter benannt werden noch Mitglied der Bewährungsevaluations- bzw. der Tenure-Kommission sein. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann Vorschläge zur Zusammensetzung des Mentorats machen.

§ 5

Selbstbericht für Bewährungs- und Tenure-Evaluation

Mit dem Selbstbericht beschreibt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ihre oder seine Tätigkeiten in Forschung und Lehre, bei der Nachwuchsförderung sowie in Transfer und Selbstverwaltung. Weitere Aspekte der Tätigkeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor kommen hinzu, soweit sie Teil der Zielvereinbarung sind. Die Strukturvorgaben für den Selbstbericht ergeben sich aus Anlage 2.

§ 6

Externe Gutachten

(1) Für die Bewährungsévaluation sind mindestens zwei, für die Tenure-Evaluation mindestens drei externe Gutachten einzuholen. Eine oder einer der drei Gutachterinnen oder Gutachter für die Tenure-Evaluation kann bereits die Bewährung der Kandidatin oder des Kandidaten begutachtet haben. Die Gutachterinnen und Gutachter werden durch den Fakultätsrat bestellt.

(2) Die Gutachten für die Bewährungsévaluation sollen, basierend auf den gezeigten Leistungen der ersten Phase der Juniorprofessur, eine Aussage darüber treffen, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach § 46 Abs. 2 BbgHG bewährt hat. Auf Basis der Leistungen der zweiten Phase sollen die Gutachten für die Tenure-Evaluation eine Aussage darüber treffen, ob die vereinbarten Ziele in Forschung, Lehre, Transfer und Selbstverwaltung erreicht wurden.

(3) Der Fakultätsrat gibt der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor vor der Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Wer befangen ist, ist von der Bestellung als Gutachterin oder Gutachter ausgeschlossen. Ergänzend zu den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gelten die Regeln der DFG zur Befangenheit in sinnvoller Anwendung.

Bewährungsévaluation

§ 7

Zuständigkeit und Durchführung

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Evaluationsverfahrens zur Feststellung der Bewährung liegt bei der Fakultät. Grundsätzlich eröffnet die Dekanin oder der Dekan das Verfahren, indem sie oder er die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auffordert, einen Selbstbe-

richt gemäß § 5 dieser Satzung vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor selbst die Eröffnung des Verfahrens mit dem vorzeitigen Einreichen des Selbstberichtes beantragen. Die Verfahrenseröffnung erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens mit und fordert diesen auf, eine Bewährungsévaluationskommission einzusetzen.

(3) Im Falle einer gemeinsamen Berufung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird die außeruniversitäre Forschungseinrichtung in der zu bildenden Kommission entsprechend den für gemeinsame Berufungen geltenden Regelungen berücksichtigt.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben der Bewährungsévaluationskommission

(1) Die Bewährungsévaluationskommission besteht aus mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern: Vier Professorinnen oder Professoren, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Eine Professorin oder ein Professor muss ein externes Mitglied sein, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten bestimmt und sollte aus einer anderen Fakultät als der evaluierenden stammen. Mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin.

(2) Als nicht-stimmberechtigtes, beratendes Mitglied gehört der Kommission die Gleichstellungsbeauftragte an.

(3) Die Kommission erstellt für den Fakultätsrat die Evaluationsempfehlungen gemäß § 9 dieser Satzung.

(4) § 6 Abs 4 gilt entsprechend.

§ 9

Bewährungsevaluationsempfehlung

(1) Das Bewertungsverfahren zur Feststellung der Bewährung bezieht sich auf die Leistungen der Juniorprofessorin oder Juniorprofessors in Forschung, Lehre, Transfer und Selbstverwaltung. Die Bewährungsevaluationskommission gibt eine Empfehlung ab, ob die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors festgestellt werden kann. Sie erstellt einen Bericht, dem folgende Unterlagen zugrunde liegen:

- Der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gemäß § 5,
- mindestens zwei externe Gutachten gemäß § 6
- sowie das studentische Gutachten gemäß § 12 Abs 3 dieser Satzung.

Ausstattung und außergewöhnliche Belastungen sind im Bewertungsverfahren der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zu berücksichtigen. Unterbrechungen und Reduzierungen der Arbeitszeit aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger sowie aufgrund von längeren Erkrankungen und daraus resultierenden zeitlichen Verzögerungen bei der Erbringung wissenschaftlicher Leistungen dürfen der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor nicht nachteilig angerechnet werden. Die Gliederung des Berichts ergibt sich aus Anlage 3.

(2) In Ausnahmefällen kann die Bewährungsevaluationskommission die sofortige Einleitung eines Berufungsverfahrens gemäß Abschnitt IV. dieser Satzung nach der Feststellung der Bewährung empfehlen. Eine solche Ausnahme ist insbesondere begründet, wenn die Kommission einstimmig zu der Überzeugung gelangt, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor schon in der ersten Phase der Bewährung die Zielvereinbarung im Sinne der Tenure-Evaluation vollends erfüllt hat.

(3) Der Fakultätsrat berät die Evaluationsempfehlung der Bewährungsevaluationskommission. Im Anschluss daran übergibt er der Dekanin oder dem Dekan seine

Stellungnahme zur Frage der Bewährung zusammen mit sämtlichen Unterlagen, die für die Feststellung über die Bewährung von Bedeutung sind.

§ 10

Entscheidung über die Bewährung und Beschluss über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

(1) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und teilt ihre oder seine Entscheidung unverzüglich der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor, dem Fakultätsrat und der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Grundlage für die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans ist die Stellungnahme des Fakultätsrats zu dem Bericht der Bewährungsevaluationskommission. Die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans ist schriftlich zu begründen. Die Bezugnahme auf den Bericht der Kommission und die Stellungnahme des Fakultätsrats ist zulässig.

(2) Wird festgestellt, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich nicht bewährt hat, erhält sie oder er Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Dekanin oder dem Dekan. Das Beschäftigungsverhältnis kann in diesem Fall auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

(3) Wird festgestellt, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich bewährt hat, wird das Dienstverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung bis zum Ende der maximal möglichen Laufzeit gemäß § 46 Abs. 1 BbgHG verlängert.

(4) In Fällen des § 9 Abs. 2 leitet die Dekanin oder der Dekan das Verfahren zur Berufung auf eine Lebenszeitprofessur gemäß Abschnitt IV ein.

Tenureevaluation

§ 11

Zuständigkeit und Durchführung

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Tenure-Evaluationsverfahrens liegt bei der Fakultät. Grundsätzlich eröffnet die Dekanin oder der Dekan das Verfahren, indem sie oder er die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor auffordert, innerhalb von vier Wochen einen Selbstbericht gemäß § 5 vorzulegen zum Nachweis der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor selbst die Eröffnung des Verfahrens mit dem vorzeitigen Einreichen des Selbstberichtes beantragen. Spätestens erfolgt die Verfahrenseröffnung neun Monate vor Ablauf der Befristung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens mit und fordert diesen auf, eine Tenure-Kommission einzusetzen. Die Kommission wird beauftragt, die Eignung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors für die vorgesehene Lebenszeitprofessur zu überprüfen und eine Empfehlung zur Berufung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf Lebenszeit zu erarbeiten.

(3) Die Tenure-Kommission fordert von den drei auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern Gutachten unter Berücksichtigung des Selbstberichts gemäß § 5 an.

§ 12

Zusammensetzung und Aufgaben der Tenure-Kommission

(1) Die Tenure-Kommission ist eine Berufungskommission gemäß § 40 (2) BbgHG. Ihr gehören mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder an: Vier Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Mindestens eine Professorin oder

ein Professor muss ein externes Mitglied sein, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten bestimmt und sollte aus einer anderen Fakultät als der evaluierenden stammen. Mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin.

(2) Als nicht-stimmberechtigte, beratende Mitglieder gehören der Kommission die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Tenure-Beirats an.

(3) Die Tenure-Kommission erstellt für den Fakultätsrat die Evaluationsempfehlungen gemäß § 13 dieser Satzung. Das studentische Mitglied wird mit der Einholung eines studentischen Gutachtens insbesondere zur Lehr- und Betreuungsqualität des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin beauftragt.

(4) § 6 Abs 4 gilt entsprechend.

§ 13

Tenure-Empfehlung

(1) Die Tenure-Kommission erstellt eine Empfehlung zur Berufung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf Lebenszeit (Tenure-Empfehlung), der folgende Unterlagen zugrunde liegen:

- Der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gemäß § 5,
- mindestens drei externe Gutachten gemäß § 6
- sowie das studentische Gutachten gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

Die Gliederung des Berichts der Tenure-Kommission ergibt sich aus Anlage 3 zu dieser Satzung.

(2) Sieht die Tenure-Kommission die in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen als erbracht an, wird das Verfahren mit einem hochschulöffentlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten fortgesetzt.

(3) Auf Basis der Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 gibt die Tenure-Kommission eine Empfehlung zur Berufung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf Lebenszeit ab. Sofern die Wertigkeit der Lebenszeitprofessur nicht bereits bei Ausschreibung der Juniorprofessur festgelegt war, gibt die Tenure-Kommission eine Empfehlung zur Berufung nach W 2 oder W 3 ab. Der Fakultätsrat entscheidet dies auf Grundlage der Empfehlung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(4) Die Tenure-Kommission leitet ihre Empfehlung zur Übernahme der Kandidatin oder des Kandidaten auf die vorgesehene Lebenszeitprofessur oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens an den Fakultätsrat weiter, der über den Berufungsvorschlag beschließt. Der Tenure-Beirat erhält unmittelbar nach Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Berufung auf Lebenszeit die Unterlagen des Verfahrens und prüft dessen Qualität. Hierzu kann er die Dekanin oder den Dekan sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Tenure-Kommission anhören. Der Tenure-Beirat gibt nach Eingang der Unterlagen innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Empfehlung ab.

(5) Nach Zustimmung des Senats entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Tenure-Beirats über den Antrag der Fakultät auf Übernahme des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin auf die vorgesehene Lebenszeitprofessur gemäß § 40 Abs. 1 Satz 7 BbgHG. Die Präsidentin oder der Präsident stellt das Einvernehmen gemäß § 16 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit dem Stiftungsrat her.

(6) Stellt der Fakultätsrat auf Basis der Empfehlung der Tenure-Kommission fest, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor die in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der Befristung. Auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors wird

das Dienstverhältnis im Rahmen der befristungsrechtlichen Möglichkeiten um ein Jahr verlängert.

(7) Sollte die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bei laufender Zielvereinbarung einen Ruf auf eine Lebenszeitprofessur an eine andere Hochschule vorlegen, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Fakultät auffordern, umgehend eine Tenure-Evaluation durchzuführen.

§ 14

Fristen

(1) Die Verfahrenseröffnung nach § 7 und nach § 11 muss zeitlich so erfolgen, dass rechtzeitig vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses eine Entscheidung über die Bewährung oder über die Berufung auf Lebenszeit getroffen werden kann. Die Verfahrenseröffnung erfolgt spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Beschäftigungszeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Falle der Bewährungsevaluation und spätestens neun Monate vor dem Ablauf der Beschäftigungszeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Falle der Tenure-Evaluation. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor erstellt den Selbstbericht innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Eröffnung des Verfahrens.

(2) Der Dekan oder die Dekanin fordert den Fakultätsrat auf, innerhalb von vier Wochen nach Verfahrenseröffnung die Bewährungsevaluationskommission bzw. die Tenure-Kommission einzusetzen und die externen Gutachterinnen und Gutachter zu bestimmen.

(3) Die Stellungnahme des Fakultätsrats gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Beschäftigungszeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Die abschließende Entscheidung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Beschäftigungszeit erfolgt sein.

§ 15

Inkrafttreten und Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

(2) Die Satzung für die Evaluation der Juniorprofessuren vom 09.02.2005 tritt am selben Tag außer Kraft.

Anlage 1: Kriterien für die Formulierung von Zielvereinbarungen mit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Der in dieser Anlage formulierte Kriterienkatalog ist die fachübergreifende Grundlage für die Formulierung von Zielvereinbarungen gemäß § 3 der Satzung. Die Evaluationskriterien tragen den in den unterschiedlichen Fächerkulturen existierenden nationalen wie internationalen Bewertungsmaßstäben Rechnung. Es erfolgt jeweils eine fachspezifische Auswahl. Die Bereiche Forschung und Lehre bilden zwingend den Schwerpunkt der Zielvereinbarung. Ziele für die Handlungsfelder Transfer und Selbstverwaltung werden ergänzend vereinbart.

1. Forschung

- Wissenschaftliche Ziele: Qualität, Originalität und innovativer Charakter der wissenschaftlichen Arbeit im internationalen Vergleich; Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebiets;
- Konkurrenzfähigkeit: Publikationstätigkeit; wissenschaftliche Vorträge und Konferenzbeiträge; Organisation von Workshops, Tagungen, Konferenzen; Art und Umfang der eingeworbenen Drittmittel;
- Einbindung in die Scientific Community: Ziele und Formen nationaler Kooperationen mit anderen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen; Ziele und Formen internationaler Kooperationen; Ziele und Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit;
- Reputation und Sichtbarkeit (national/international): Auszeichnungen, Mitgliedschaft in Akademien und wissenschaftlichen Vereinigungen; Gutachter*innentätigkeit (Umfang, Institution);
- Ziele und Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

2. Lehre

- Spektrum und Qualität des Lehrangebots;
- Qualitätsziele für die Lehre;
- Lehrkonzepte und didaktische Methoden;
- Lehrtätigkeit in deutscher sowie ggf. englischer Sprache;
- Betreuung von Studierenden, Prüfungen, Studienabschlussarbeiten;
- Teilnahme an didaktischen Weiterbildungen.

3. Transfer

- Transferkonzept: Transferverständnis, Transferaktivitäten und Kooperationspartnerinnen und -partner;
- Verknüpfung von Forschung, Lehre und Transfer.

4. Selbstverwaltung und wissenschaftsbezogenes außeruniversitäres Engagement

- Funktionen und Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. hochschulinterne Kommissionen, Gremien, Arbeitsgruppen, Weiterentwicklung von Forschungsschwerpunkten und Studienprogrammen);
- Teilnahme an überfachlicher Weiterbildung, Entwicklung von Führungserfahrungen.

Anlage 2: Anforderungen an und Strukturvorgaben für den Selbstbericht

Der Selbstbericht soll in zwei Teile – Persönliche Stellungnahme und Dokumentation - gegliedert sein:

Die **Persönliche Stellungnahme** beschreibt die Aktivitäten der Juniorprofessur in den vier Bereichen Forschung, Lehre, Transfer und Selbstverwaltung. Im Unterschied zu der im zweiten Teil vorzulegenden Dokumentation hat die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor in der Stellungnahme die Gelegenheit, ihre oder seine Forschungsschwerpunkte darzustellen und eigenständig zu gewichten. Insbesondere der Stand der Arbeit am wichtigsten langfristigen Forschungsvorhaben („zweites Buch“, Übersichtsartikel u.ä.), Problemlösungen und Perspektiven sollen deutlich gemacht werden. Darüber hinaus sollten Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Juniorprofessur im Falle der Bewährungsevaluation oder der Lebenszeitprofessur im Falle der Tenure-Evaluation entwickelt werden. Der Bericht soll selbstkritisch sein, also nicht nur Erfolge, sondern auch Probleme und Vorschläge zu ihrer Lösung mitteilen. Er sollte mindestens drei und höchstens zehn Seiten umfassen.

Die ebenfalls einzureichende **Dokumentation** sollte folgende Unterlagen umfassen:

1. Forschung

- Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und –ergebnisse
- Verzeichnis der Publikationen im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
- Verzeichnis wissenschaftlicher Vorträge und sonstiger Beiträge zu wissenschaftlichen Tagungen oder Kolloquien (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
- Übersicht der Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
- Darstellung der nationalen und internationalen Forschungs Kooperationen sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Gutachtertätigkeit
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

2. Lehre

- Einbindung in den Studiengang/die Studiengänge
- Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Darstellung der Lehrinhalte (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
- ggf. Ergebnisse von Lehrevaluationen (als Anlage zum Selbstbericht beizufügen)
- Erläuterung der Lehrformen (Konzeption und methodisches Herangehen)
- Betreuung und Beratung von Studierenden
- Betreuung von Prüfungen und Studienabschlussarbeiten
- Teilnahme an didaktischer Weiterbildung

3. Transfer

- Erläuterung des Transferverständnisses, der Transferaktivitäten und -partner
- Einschätzung der Transferergebnisse
- Beschreibung der Verknüpfung von Forschung, Lehre und Transferaktivitäten

4. Selbstverwaltung und wissenschaftsbezogenes außeruniversitäres Engagement

- Funktionen und Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung (z.B. hochschulinterne Kommissionen, Gremien, Arbeitsgruppen, Weiterentwicklung von Forschungsschwerpunkten und Studienprogrammen)
- Wissenschaftsbezogenes außeruniversitäres Engagement
- Teilnahme an Weiterbildungen
- Wahrnehmung von Führungstätigkeiten

Anlage 3: Bericht der Evaluationskommission (Bewährungs- und Tenure-Evaluation)

Der **Bericht der Evaluationskommission** orientiert sich an der Zielvereinbarung gemäß § 3 sowie dem Selbstbericht gemäß § 5 der Satzung und gliedert sich wie folgt:

1. Zusammenfassung (Rahmenbedingungen, wesentliche Ergebnisse, Empfehlungen)

2. Einleitung

2.1 Rahmenbedingungen der Evaluation (Vorgehensweise, Beschreibung des Selbstberichts, Auswahl und Beschreibung der externen Gutachterinnen oder Gutachter)

2.2 Kriterien und Maßstäbe der Bewertung

3. Profil der Forschung

3.1 Forschungsschwerpunkte

3.2 Forschungsleistung

3.3 Wissenschaftliche Kooperationen (inner- und außeruniversitär, national und international)

3.4. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

4. Lehre

4.1 Darstellung der Lehrveranstaltungen und ihrer Qualität

4.2 Betreuung von Studierenden

4.3. Didaktische Aus- und Weiterbildungen

5. Transfer

5.1 Transferverständnis, Transferaktivitäten und -erfolge

5.2. Beurteilung der Verknüpfung von Forschung, Lehre und Transfer

6. Selbstverwaltung und außeruniversitäres Engagement

6.1. Funktionen und Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung sowie außeruniversitäres Engagement

6.2. Entwicklung der Führungskraftkompetenzen

7. Erkenntnisse und Einschätzungen

7.1 Rahmenbedingungen (fachspezifische Besonderheiten)

7.2 Einzelbewertung der Leistungen in Forschung, Lehre, Transfer und Selbstverwaltung im deutschen und internationalen Vergleich

7.3 Bewertung der Gesamtleistung

7.4 Zukünftige Entwicklungschancen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

8. Empfehlung der Evaluationskommission an den Fakultätsrat

8.1 Empfehlung zur Verlängerung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewährungsevaluation oder Empfehlung zur Berufung auf eine Lebenszeitprofessur im Falle der Tenure-Evaluation

8.2 Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung von Leistung, Rahmenbedingungen etc. der Juniorprofessur bzw. der Tenure-Professur.

Aufgrund von § 10 Abs. 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016,S. 1), in Verbindung mit dem Kooperationsvertrag vom 14.07.2017 und 17.07.2017 zur Errichtung des gemeinsamen Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ zwischen der Universität Potsdam, der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), der Technischen Hochschule Brandenburg, der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde, der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf, der Fachhochschule Potsdam und der Technischen Hochschule Wildau gemäß § 2 Absatz 6 der Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (Hochschulzugangsprüfungsverordnung – HZPV) vom 23. März 2016 (GVBl. II/16 Nr. 14) zuletzt geändert am 11.04.2018 (GVBl. II/18 Nr. 27) i.V.m. §§ 9, 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, S.2), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), folgende:

Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zugangsprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Land Brandenburg“ (ESiSt)

Vom 05.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbung
- § 3 Zulassung
- § 4 Immatrikulation

Abschnitt 2: Kursprogramm

- § 5 Kursaufbau und Kursgestaltung
- § 6 Regelungen zur Teilnahme am Kursprogramm

Abschnitt 3: Hochschulzugangsprüfung

- § 7 Zweck der Hochschulzugangsprüfung (HZP)
 - § 8 Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung (HZP)
 - § 9 Durchführung der HZP
 - § 10 Prüfungsausschuss
 - § 11 Bestandteile der HZP
 - § 12 Bewertung der HZP
 - § 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Zeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
 - § 14 Wiederholung der HZP
 - § 15 Versäumnis und Rücktritt
 - § 16 Ausschluss vom Prüfungsverfahren
- Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**
- § 17 Inkrafttreten und weitere Regelungen

* Die vorliegende Rahmenordnung wird von den Knotenpunkt-Hochschulen des ESiSt-Netzwerks Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Universität Potsdam in gesonderten Ausfertigungen beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage des Kooperationsvertrags zur Errichtung des gemeinsamen Netzwerks „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende in Brandenburg (ESiSt)“ regelt die vorliegende Rahmenordnung die Durchführung von Kursprogrammen und das Ablegen von Hochschulzugangsprüfungen (HZP) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländischer Bildungsnachweis zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, jedoch nicht einer Qualifikation gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BbgHG gleichwertig ist. Dem o.g. Personenkreis wird es durch ESiSt ermöglicht, sich sprachlich, fachlich und methodisch auf die HZP im Land Brandenburg vorzubereiten und diese zu absolvieren.

(2) Gemäß § 2 Absatz 1 des Kooperationsvertrags vom 14.07.2017 und 17.07.2017 ist ESiSt als Verbundvorhaben Brandenburgischer Hochschulen organisiert, wobei drei Universitäten als Netzwerknoten fungieren (im Folgenden Knotenpunkt-Hochschulen genannt), denen jeweils weitere Hochschulen zugeordnet sind (im Folgenden kooperierende Hochschulen genannt).

(3) Die im Rahmen von ESiSt bestandene HZP berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an den im Kooperationsvertrag benannten Hochschulen und Universitäten, soweit die sonstigen formellen und materiellen Voraussetzungen nach den jeweiligen geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt sind.

§ 2 Bewerbung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung zu einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule verfügen und ein Studium in einem Studiengang an einer Hochschule im Land Brandenburg aufnehmen wollen, richten

ihre Bewerbung an die ausgewählte Hochschule. Die Festlegung der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und die Organisation des Bewerbungsverfahrens obliegen den einzelnen Hochschulen.

(2) Ausgehend vom angestrebten Studiengang erfolgt eine Zuordnung zu den angebotenen ESiSt-Vorbereitungskursen und der dazugehörigen HZP durch die Knotenpunkt-Hochschulen in Absprache mit den kooperierenden Hochschulen.

§ 3 Zulassung

(1) Zum ESiSt-Kursprogramm und den dazugehörigen HZP können Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden, die über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt. Für den Nachweis ausländischer Bildungsnachweise gilt § 1 der Hochschulzugangsprüfungsverordnung (HZPV).

(2) Die erforderlichen sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an den ESiSt-Kursprogrammen können gegebenenfalls mittels Aufnahmeprüfungen festgestellt werden. Form, Inhalt, Umfang und Durchführung der Aufnahmeprüfungen werden durch die zulassende Hochschule festgelegt.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für die Dauer des ESiSt-Kursprogramms an derjenigen Hochschule für ESiSt zugelassen, an der nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) das Fachstudium aufgenommen werden soll.

(4) Die Zulassung zum ESiSt-Kursprogramm und zu den HZP erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten der Knotenpunkt-Hochschulen sowie der kooperierenden Hochschulen. Mit der Zulassung verbundene Auswahlkriterien obliegen den Hochschulen und

werden im jeweiligen Knotenpunkt abgestimmt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Vorbereitungskurse des ESiSt-Netzwerkes und auf das Ablegen der HZP besteht nicht.

§ 4 Immatrikulation

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ESiSt-Kursprogramms werden entsprechend § 9 Absatz 1 BbgHG an der Hochschule immatrikuliert, welche die Zulassung zu ESiSt erteilt hat.

Abschnitt 2: Kursprogramm

§ 5 Kursaufbau und Kursgestaltung

(1) Im Rahmen des ESiSt-Kursprogramms werden sprachliche und/oder fachliche Vorbereitungskurse durchgeführt, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das Ablegen der HZP vorbereiten.

(2) Das Kursprogramm ist modular aufgebaut und entspricht i.d.R. dem Umfang eines Vollzeit-Semesters, wobei die Kursdauer und -ausgestaltung in Absprache mit den kooperierenden Hochschulen auf die Prüfungsanforderungen der Knotenpunkt-Hochschulen ausgerichtet wird.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können gemäß § 2 Absatz 3 HZPV folgende Studienbereiche für das Ablegen der HZP wählen:

- a. Geistes-, Kultur-, und Gesellschaftswissenschaften. Die Studienbereiche Sport, Musik (lehramtsbezogen) und Film sind dem Bereich Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnet.
- b. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- c. Wirtschaftswissenschaften,
- d. Ingenieurwissenschaften.

(4) Jeder Hochschule obliegt die Zuordnung ihrer Studiengänge zu den o.g. Studienbereichen. Dementsprechend berechtigt die erfolgreiche Absolvierung des ESiSt-Kursprogramms eines Studienbereichs lediglich zur Aufnahme eines Fachstudiums, das diesem Studienbereich zugewiesen wurde.

(5) Eine Wiederholung des ESiSt-Kursprogramms im Falle des Nichtbestehens der HZP ist ausgeschlossen.

(6) Das ESiSt-Kursprogramm dient der Vorbereitung auf die HZP, die eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Fachstudiums an den beteiligten Hochschulen ist. Dementsprechend wird die Dauer des ESiSt-Kursprogramms nicht auf das Fachstudium angerechnet.

§ 6 Regelungen zur Teilnahme am Kursprogramm

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben an den Veranstaltungen des ESiSt-Kursprogramms einschließlich der damit verbundenen Exkursionen o.ä. teilzunehmen und sich den ggf. erforderlichen Leistungsnachweisen zu den festgesetzten Terminen zu unterziehen.

(2) Bei Krankheit ist innerhalb von drei Arbeitstagen eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit an die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren des ESiSt-Kursprogramms zu schicken. Erfolgt dies nicht, so wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer vom Kursprogramm ausgeschlossen.

(3) Ist eine Teilnahme aus zwingenden Gründen unmöglich oder unzumutbar, können Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf schriftlichen Antrag von Lehrveranstaltungen befreit werden. Die Entscheidung darüber treffen die jeweiligen Koordinatorinnen und Koordinatoren des ESiSt-Kursprogramms in Absprache mit den jeweiligen Kursverantwortlichen.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebestätigung, in der alle besuchten Lehrveranstaltungen aufge-

führt werden. Voraussetzung für die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ist der Besuch der Lehrveranstaltungen und die Erfüllung der Kursanforderungen. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Knotenpunkt-Hochschulen.

Abschnitt 3: Hochschulzugangsprüfung

§ 7 Zweck der Hochschulzugangsprüfung (HZP)

(1) Das ESiSt-Kursprogramm wird mit der HZP abgeschlossen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von § 1 Absatz 1 weisen in der HZP nach, auf welchem Leistungsniveau sie über die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule im Land Brandenburg verfügen.

(2) Die HZP besteht aus mindestens drei schriftlichen Prüfungsmodulen: einem kognitiven, einem sprachlichen und einem fachlichen Prüfungsmodul. Die jeweiligen Prüfungsmodule können zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt werden. In Ergänzung zu den schriftlichen Prüfungsmodulen können mündliche oder studienpraktische Prüfungsmodule festgelegt werden.

(3) Eine entsprechend dieser Rahmenordnung abgelegte Prüfung wird von den im Kooperationsvertrag benannten Hochschulen anerkannt.

§ 8 Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung (HZP)

(1) Zur Hochschulzugangsprüfung zugelassen werden ESiSt-Kursteilnehmerinnen und -Kursteilnehmer, die eine Teilnahmebestätigung mit einem entsprechenden Anwesenheitsnachweis vorlegen. Die Ausstellung des Anwesenheitsnachweises erfolgt entsprechend den Regelungen in § 6 Absatz 4.

(2) Personen, die nicht am ESiSt-Kursprogramm teilgenommen haben, können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 unter Angabe des angestrebten Studienfachs oder der angestrebten Studienfächer als externe Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Anmeldezeitraum für die HZP zugelassen werden. Die Anzahl der für die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der jährlichen Prüfungskapazität, die durch die jeweilige Knotenpunkt-Hochschule festgelegt wird. Übersteigt die Zahl der externen Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber die Anzahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 9 Durchführung der HZP

Das ESiSt-Kursprogramm und die dazugehörigen HZP werden mindestens einmal pro Jahr angeboten. Die Prüfungszeiträume werden durch die Knotenpunkt-Hochschulen in Absprache mit den kooperierenden Hochschulen festgelegt und orientieren sich an den Bewerbungszeiträumen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der Prüfungsausschüsse werden durch die Satzungen der jeweiligen Knotenpunkt-Hochschulen geregelt.

§ 11 Bestandteile der HZP

(1) Entsprechend § 2 Absatz 5 der HZPV besteht die HZP aus einem sprachlichen, einem fachbezogenen und einem kognitiven Prüfungsteil, wodurch entsprechend

die sprachliche, fachliche und kognitive Studierfähigkeit nachgewiesen wird.

a. Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

- i. Zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Deutsch wird die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) abgelegt. Für das Prüfverfahren gelten insbesondere die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) sowie die DSH-Prüfungsordnungen der Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung.
- ii. Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit können an den brandenburgischen Hochschulen auch andere entsprechend den jeweiligen DSH-Prüfungsordnungen als Äquivalent zum DSH-Zeugnis anerkannte Deutschzertifikate dienen.

b. Nachweis der fachlichen Studierfähigkeit

Der Nachweis von fachbezogenen und studienbereichsspezifischen Grundkenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 2 Absatz 5 HZPV schriftlich. Alle weiteren Regelungen obliegen den Knotenpunkt-Hochschulen. Die Prüfungsinhalte entsprechen den fachlichen Ausrichtungen der angestrebten Studiengänge.

c. Nachweis der kognitiven Studierfähigkeit

- i. Im kognitiven Modul erfolgt die Prüfung gemäß § 2 Absatz 5 HZPV durch eine schriftliche Leistung im Umfang von mindestens 45 Minuten. Die Prüfungsinhalte zielen auf folgende Kompetenzen ab: Analysefähigkeit, Erfassen inhaltlicher und logischer Beziehungen, Abstraktionsfähigkeit, Einordnungs- und Bewertungskompetenz sowie Erkennen und Anwenden von Mustern und Regeln.

- ii. Als Nachweis der kognitiven Studierfähigkeit können externe Testverfahren anerkannt werden. Näheres regeln die Hochschulen per Satzung.

(2) Schriftliche Prüfungsmodul müssen den Anforderungen der HZPV entsprechen. Der Einsatz ergänzender Prüfungsformen gemäß § 2 Absatz 5 HZPV ist – auch programmbegleitend – grundsätzlich möglich und obliegt den Knotenpunkt-Hochschulen. Dabei ist dem Grundsatz des kompetenzorientierten Prüfens zu folgen. Bei Einsatz ergänzender Prüfungsformen ist eine Variation der Prüfungsdauer für das schriftliche Prüfungsmodul entsprechend möglich.

(3) Es können Zwischenprüfungen als Leistungsnachweise im Laufe des jeweiligen Vorbereitungsprogramms durchgeführt werden. Die Noten aus den Zwischenprüfungen können zu maximal 1/3 in die Gesamtnote des fachlichen Prüfungsmoduls einfließen.

§ 12 Bewertung der HZP

(1) Die HZP gilt als bestanden, wenn alle schriftlichen und ggf. mündlichen oder studienpraktischen Prüfungsmodul bestanden wurden.

(2) Die Endnote der HZP ergibt sich aus den Ergebnissen des fachlichen Prüfungsmoduls. Es wird nach einem Bewertungsschlüssel (Anlage) bewertet und ist bestanden, wenn entsprechend diesem Bewertungsschlüssel insgesamt mindestens 50% der Prüfungsanforderungen erfüllt sind. Die Gewichtung von Prüfungsanteilen innerhalb des fachlichen Prüfungsmoduls obliegt den jeweiligen Knotenpunkt-Hochschulen.

(3) Das sprachliche Prüfungsmodul gilt als bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH 2 abgeschlossen wurde. Die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Hochschule können ein höheres Sprachniveau fordern.

(4) Das kognitive Prüfungsmodul gilt als bestanden, wenn den von der zulassungsausstellenden Hochschule festgelegten Mindestanforderungen entsprochen wurde.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Zeugnis; Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Über das Ergebnis der HZP wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer kann ihre oder seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

§ 14 Wiederholung der HZP

(1) Eine nicht bestandene HZP kann frühestens im folgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden, wobei bestandene Leistungen erhalten bleiben. Insgesamt darf die Prüfung zweimal abgelegt werden.

(2) Das sprachliche Prüfungsmodul ist von dieser Regelung nicht betroffen. Die Modalitäten für die Wiederholung der DSH-Prüfung regeln die jeweiligen DSH-Prüfungsordnungen der Hochschulen.

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn die Teilnahme an einer Prüfung aus zwingenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, so ist der jeweilige Koordinator oder die jeweilige Koordinatorin des ESiSt-Kursprogramms umgehend zu informieren und der entsprechende Nachweis zu erbringen.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Teilnehmer oder die

Teilnehmerin durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Wird die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In diesem Falle kann ein amtsärztliches Zeugnis gefordert werden.

(3) Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer trotz Kenntnis ihres oder seines Gesundheitszustandes die Prüfung absolviert, wird ein nachträglicher Rücktritt nicht mehr genehmigt. Sollte sich während der Prüfung eine gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben, so hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin sofort die Prüfungsaufsicht zu informieren. Die Prüfungsaufsicht entscheidet, ob die Prüfung abgebrochen werden muss und ob ggf. ein ärztliches Attest von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer eingeholt werden sollte. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Weitere Regelungen können die Prüfungssatzungen der Knotenpunkt-Hochschulen vorsehen.

§ 16 Ausschluss vom Prüfungsverfahren

(1) Versuchen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe anderer Personen zu beeinflussen, können sie von den zuständigen Prüfenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung wird in diesem Fall als nicht erbracht bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Teilnehmer oder die Teilnehmerin von Wiederholungsprüfungen ausschließen. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Ablauf einer Prüfung bewusst stören und

damit insbesondere andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der ordnungsgemäßen Erbringung der Prüfungsleistung abhalten.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und weitere Regelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) Die Hochschulen können in ihren jeweiligen Satzungen weitere Regelungen treffen, sofern sie dieser Rahmenordnung nicht widersprechen.

Anlage

Bewertungsschlüssel der Prüfungsleistungen

Noten	Prozentverteilung
1.0	95-100
1.3	90-94
1.7	85-89
2.0	80-84
2.3	75-79
2.7	70-74
3.0	65-69
3.3	60-64
3.7	55-59
4.0	50-54

Bekanntmachungen

Beschluss zur Aufhebung von Studiengängen

Vom 15.11.2018

Gemäß § 65 Satz 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S.2), werden nach Anhörung des Senats am 07.11.2018 und dessen zustimmender Kenntnisnahme die Studiengänge

- Master of Business Administration
- Public Policy
- Governance and Human Rights
- Kulturwissenschaften und komplementäre Medizin
- Anwaltliche Tätigkeit
- Business Informatics

aufgehoben. Dieser Beschluss wird wirksam mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat¹ gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 58).

Prof. Dr. Julia von Blumenthal

Präsidentin

¹ Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 11.12.2018 seine Genehmigung erteilt.